

Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz
Herrn Präsident
Marcel Hürter
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Stadthaus

Maximilianstraße 100
67346 Speyer
Zimmer 111

www.speyer.de

26.09.2025

■ **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Speyer**
Abgabe unserer Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident Hürter,
sehr geehrte Damen und Herren des Landesrechnungshofs,

zunächst möchten wir uns für die Übersendung des Prüfungsberichts mit Schreiben vom 15.06.2025 sowie die Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme bedanken.

Der Stadtrat wird entsprechend § 33 Abs. 1 GemO in der Sitzung vom 09.10.2025 unterrichtet. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Prüfungsmitteilungen nach § 110 Abs. 6 GemO erfolgt dann anschließend im Amtsblatt der Stadt Speyer.

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Randnummern des Prüfungsberichts.

Zu Randnummer 1 (S. 18):

Wir haben bereits mit Schreiben vom 13.12.2024 bei der Sparkasse eine Gewinnausschüttung angefragt. Diese wurde aufgrund von nicht ausreichenden Erträgen aus dem Jahresabschluss 2024 abgelehnt. Wir werden im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten auch weiterhin auf eine Gewinnausschüttung durch die Sparkasse hinwirken.

Zu Randnummer 2 (S. 22):

Bei den vom Rechnungshof beanstandeten Bewertungen einzelner Stellen müssen zum Teil zunächst neue Stellenbeschreibungen und -bewertungen durchgeführt werden, zum Teil werden wir die Stellen direkt mit einem „ku-Vermerk“ versehen.

Soweit in der Vergangenheit in sehr wenigen Einzelfällen zu Unrecht Zulagen gewährt wurden, wurde die Zahlung bereits vor längerer Zeit - schon vor Beginn der Prüfung des Rechnungshofs bei der Stadtverwaltung Speyer - eingestellt. Da die entsprechenden Sachverhalte schon längere Zeit zurückliegen, erscheint eine Rückforderung schon deswegen aussichtslos, weil das zu erwartende Argument der Entreichung nicht entkräftet werden könnte.



Da der Rechnungshof den Anhang zu den Prüfungsmitteilungen als vertraulich gekennzeichnet hat, weil er personenbezogene zu schützende Daten enthält, fügen wir die weiteren Details unserer Stellungnahme zu Randnummer 2 in einer vertraulichen Anlage bei.

Zu Randnummer 3 (S. 23):

Wir haben eine aktualisierte Stellenbeschreibung angefordert und werden die Stelle neu bewerten.

Zu Randnummer 4 (S. 25):

Hier wurde keine weitere Rückäußerung gewünscht.

Zu Randnummer 5 (S. 26):

Soweit der Rechnungshof beanstandet, dass bei der Bildung des Budgets für das Leistungsentgelt auch Positionen eingeflossen seien, die nicht hätten berücksichtigt werden dürfen, werden wir die Hinweise beachten und zukünftig berücksichtigen. Eine Rückforderung der in der Vergangenheit gezahlten Beträge ist aufgrund der tariflichen Ausschlussfrist des § 37 TVÖD ausgeschlossen. Eine Meldung an die Eigenschadensversicherung ist erfolgt.

Zu Randnummer 6 (S. 27)

Hier wurde keine weitere Rückäußerung gewünscht.

Zu Randnummer 7 (S. 29):

Wir werden künftig bei der Einstellung von Anwärter*innen in den Vorbereitungsdienst für das dritte Einstiegsamt die Regelung aufnehmen, dass die Anwärterbezüge mit den Auflagen nach § 57 Abs. 5 Landesbesoldungsgesetz gewährt werden, so dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückforderung eines Teils der Bezüge möglich wäre.

Zu Randnummer 8 (S. 31):

Im Hinblick auf die höhere Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg und die im Vergleich zu Rheinland-Pfalz deutlich günstigeren Probezeitregelungen steht die Stadt Speyer in starker Konkurrenz zu den baden-württembergischen Nachbarkommunen. Solange Rheinland-Pfalz in der Besoldung und den Beförderungsvoraussetzungen nicht deutlich nachlegt, werden wir aufgrund unserer geografischen Lage auf Dauer nicht konkurrenzfähig sein. Das Mindeste, was wir unsererseits tun können, um nicht weiteres qualifiziertes Personal ans Nachbarbundesland zu verlieren, ist die zeitnahe Beförderung von Stadtinspektor*innen, die in der Ausbildung und in der dreijährigen Probezeit sehr gute Leistungen gezeigt haben. Wir halten dabei daran fest, dass eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung keine Beurteilung nach „AAA“ voraussetzen muss. Soweit der Rechnungshof beanstandet, dass eine Verkürzung der Wartezeit bis zur ersten Beförderung nicht auch den Fall eines vollständigen Verzichts auf die Wartezeit umfasse, werden wir dem künftig Rechnung tragen und die erste Beförderung nicht bereits unmittelbar nach Ablauf der Probezeit aussprechen.

Zu Randnummer 9 (S. 33):

Inzwischen ist eine halbe Stelle mit einer Sachbearbeitung „Fuhrparkmanagement“ besetzt. Derzeit werden Bestandserhebungen über die ganze Verwaltung durchgeführt, um Synergien, aber auch Einsparpotenziale zu ermitteln. Alle Neubeschaffungen von Personenkraftfahrzeugen erfolgen



inzwischen über das Fuhrparkmanagement bei der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes (ZdL). Dabei werden auch Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt. Außerdem wird die Einrichtung eines allgemeinen Fahrzeugpools mit elektronischer Buchungsmöglichkeit geprüft.

Zu Randnummer 10 (S. 36):

Die Randnotiz wird zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf den sehr hohen Personalbedarf und die gleichzeitig sinkende Anzahl von Parteimitgliedern für den Wahldienst bleibt die bisherige Praxis bis zur Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen unverändert, um eine störungsfreie Durchführbarkeit von Wahlen sicherzustellen. Die Initiative für eine Gesetzesänderung über die Kommunalen Spitzenverbände wird - in Absprache mit anderen Gebietskörperschaften - auf den Weg gebracht.

Zu Randnummer 11 bis 13 (S. 39):

Die Verwaltung ist diesbezüglich in der Prüfung und wird eine Vorlage erstellen, so dass der Stadtrat voraussichtlich im 4. Quartal eine Entscheidung über die Einführung einer Beherbergungssteuer treffen kann. Anmerken möchten wir in diesem Zusammenhang, dass die Einführung einer kommunalen Steuer wirtschaftlich tragbar sein muss. Diesbezüglich ist der Verwaltungsaufwand im Detail zu berücksichtigen.

Zu Randnummer 14 (S. 42):

Auf der Internetseite der Stadt Speyer ist ein allgemeiner Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats abrufbar. Die Umsetzung der weiteren Optimierungsvorschläge wird noch geprüft.

Zu Randnummer 15 (S.42):

Um eine ordnungsgemäße Sollstellung zu gewährleisten, werden wir die Mitarbeitenden nochmals für die Notwendigkeit zeitnaher Anordnungen sensibilisieren und auf die Einhaltung von Ziffer 4.2.3 der Dienstanweisung für die Stadtkasse vom 30.09.2022 bestehen.

Zu Randnummer 16 (S. 43):

Da eine manuelle Überwachung von Stundungen stattfindet, erscheint uns die Dauer der Mahnsperren unerheblich. Dennoch werden wir prüfen, inwieweit Mahnsperren künftig mit einer angemessenen Befristung versehen werden können.

Zu Randnummer 17 (S. 43):

Die internen Regelungen werden aktualisiert und schriftlich fixiert. Es wird eine jährliche Überprüfung der Zahlungsfristen durch die Kassenleitung etabliert.

Zu Randnummer 18 (S. 44):

Der Einsatz der Zahlungsfristen hat sich in der Praxis bewährt. Zwischenzeitlich konnte auch eruiert werden, dass keine personalisierte Listenauswertung möglich ist, aber im Personenkonto nachvollzogen werden kann, welcher Nutzer die Zahlungsfrist gesetzt oder verändert hat.

Zu Randnummer 19 bis 21 (S. 44-45):

Die Verfahrensweise wurde inzwischen geändert. Auf die Vollstreckungsandrohung wird verzichtet. Auf die Mahnung folgt eine Vollstreckungsvorankündigung. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 6 € erhoben (mit Änderung des § 2a LVwVGKostO vom 10.04.2025 wurde die Gebühr von 5 € auf 6 €



angehoben). Sollte die Forderung anschließend nicht ausgeglichen werden, wird der Vorgang direkt an die Vollstreckungsabteilung übergeben.

Zu Randnummer 22 (S. 47):

Im Rahmen der durch unser Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Kassenprüfungen wird regelmäßig das Erfordernis der Zahlstellen und Handvorschüsse überprüft, mit der Folge, dass in den letzten Jahren bereits einige Zahlstellen aufgelöst wurden (z. B. Stadtarchiv und Bauaufsicht). Bei neuen Beantragungen zur Einrichtung neuer Zahlstellen und Handvorschüsse wird der Bedarf kritisch hinterfragt, um die Anzahl der Zahlstellen und Handvorschüsse möglichst gering zu halten.

Zu Randnummer 23 (S. 48):

Die Stadt Speyer wird bis Oktober 2026 ein neues Finanzwesen einführen. Laut dem Anbieter ist eine automatisierte Übernahme der Ist-Buchungen möglich und somit die händische Erfassung nicht mehr erforderlich.

Zu Randnummer 24 (S. 48):

Den Empfehlungen des Rechnungshofs wird durch eine flexiblere zeitliche Gestaltung des Vollstreckungsaußendienstes Rechnung getragen.

Zu Randnummer 25 (S. 51):

Wir werden eine Personalbedarfsbemessung durchführen, wenn die personellen Vakanzen geglättet sind und sich die Auswirkungen der Übernahme des fließenden Verkehrs auf die Vollstreckungsaufträge abschätzen lassen. Ob ein „kw-Vermerk“ bei einer halben Außendienststelle bereits im Stellenplan 2026 erfolgen kann, wird derzeit im Rahmen der Aufstellung des Stellenplans geprüft.

Zu Randnummer 26 (S. 54):

In den Jahren 2020 bis 2022 wirkte sich die Pandemie durch das reduzierte öffentliche Leben auch auf die Verwarnungszahlen beim ruhenden Verkehr aus. Inzwischen sind die Fallzahlen wieder gestiegen, aber auch die inzwischen wieder ganzjährig in Speyer stattfindenden Veranstaltungen wirken sich auf den Dienstablauf aller Dienstgruppen aus und führen zu Ausfällen in der Kontrolle des ruhenden Verkehrs.

Die Dienstgruppe C übernimmt zudem mit 25 % der Arbeitszeit Aufgaben des Kommunalen Vollzugsdienstes im Bereich des Straßenverkehrs (Überwachung Sondernutzungen, Infostände, Plakatierungen). Diese Kapazität steht nicht für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zur Verfügung.

Auch in 2024 gab es Umstände, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Verwarnungszahlen geführt haben: Es waren zwei Personen neu anzulernen, die ohne Vorkenntnisse in den Dienst traten. Die Verwarnungszahlen können hier nicht mit erfahrener Personal bemessen werden. Für die Zeit von 01.07.2024 - 30.04.2025 hatte der Stadtrat das Gratisangebot der sogenannten „Brötchentaste“ eingeführt und der Pilot des freien Parkens an Samstagen lief über den Zeitraum vom 20.07.2024 - 07.09.2024. Diese beiden Parkgebührenerleichterungen wirkten sich auch auf die Dienstausbung und die Kontrollmöglichkeiten aus.

Schließlich wurde zum 26.07.2025 die Übertragung der Geschwindigkeitskontrolle des fließenden Verkehrs wirksam. In dem Zusammenhang fließen zukünftig Personalkapazitäten der Dienstgruppe C



in die Geschwindigkeitsüberwachung ab, welche sich ebenfalls bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs bemerkbar machen können.

Für die Aufgabenübernahme der Geschwindigkeitsüberwachung wurde folgendes Personal ergänzt:

- 2 Sachbearbeitungsstellen in EG 9a TVöD Bußgeldstelle Innendienst
- 4 Überwachungskräfte in EG 7 TVöD Geschwindigkeitsüberwachung Außendienst
- 1 Zuarbeitende Kraft in EG 6 TVöD Bußgeldstelle Innendienst ruhender und fließender Verkehr

Seit Bekanntwerden der Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Stadt zeichnet sich auch hier hohe Begehrlichkeiten aus der Öffentlichkeit ab, was entsprechend Personal binden wird.

Die Dienstgruppe A / B übernimmt mit einer Personalstärke von fünf Vollzeitstellen die Kontrollen an Samstagen von 9 - 15 Uhr. Dies bedeutet bereits jetzt, dass bei Ausfällen wegen Krankheit / Urlaub / Fortbildung die Kräfte jeden zweiten Samstag Dienst leisten müssen. Dies führt zu einer besonderen Beanspruchung (Überstunden) des Personenkreises und in der Vergangenheit bereits zu Krankheitsausfällen. Die bisherigen Stellenzahlen erscheinen daher nicht als unangemessen, um die erforderlichen Wochenenddienste auch in Zukunft adäquat abdecken zu können.

Zu Randnummer 27 (S. 56):

Die Stadt Speyer wird bis Oktober 2026 ein neues Finanzwesen einführen. Ziel ist es, bei diesem Wechsel von jedem Fachprogramm der Stadtverwaltung eine Schnittstelle in das neue Kassensystem zu etablieren. Ein manueller Abgleich wird bis dahin jährlich erfolgen.

Zu Randnummer 28 (S. 57):

Die Auswertung nach dem standardisierten Bericht wird bis spätestens Dezember 2025 vorliegen. Die Ausarbeitung auf Landesebene in der Gruppe der Pflegestrukturplaner sieht einen Rückkopplungsprozess dieser Ergebnisse mit den Akteuren im Pflegebereich und Umfeld vor. Darunter fällt die gemeinsame Vertiefung und Bewertung der Ergebnisse plus Zielsetzung. Dieser Teil kann erst in der ersten Hälfte von 2026 erfolgen. Weiterhin wird dieser Teil in der Runde der Pflegestrukturplaner aktuell bzgl. der Prozessschritte noch ausgearbeitet. Ein Entwurf dazu besteht schon.

Zu Randnummer 29 (S. 57):

Nein, es werden keine konkreteren Ziele und Maßnahmen beschrieben, da dies mit dem Pflegebericht zusammenhängt. Es wird dort aber als Zielsetzung mitaufgenommen und ausgearbeitet. In der regelmäßig zwei Mal im Jahr stattfindenden Pflegekonferenz arbeiten wir aktuell Themenschwerpunkte mit den Akteuren der Pflege aus. Zusätzlich führt die Verwaltung einmal im Jahr einen Austausch nur mit den ambulanten Diensten durch, in dem diese vernetzt werden, und wir miteinander Themen, die für ihre Arbeit relevant sind, besprechen und bearbeiten können.

Zu Randnummer 30 (S. 72):

Der Versicherer bleibt auch nach nochmaliger Aufforderung zur Erstattung des Schadens bei seiner Ablehnung und beruft sich auf den vertragsgemäßen Ausschluss von Versicherungsleistungen für Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt. Im vorliegenden Fall gründet der Schadensfall auf die im Jahr 2017 im Rahmen der erstmaligen Hilfestellung erfolgten Entscheidung, zwei im Eigentum des Antragstellers befindliche Ackerflächen nicht zu verwerten. Auch eine Grundschuldeintragung im Grundbuch wurde damals durch die Sachbearbeitung nicht veranlasst.



Nach Prüfung der Einwendungen unseres Versicherers, ist dessen rechtlicher Einschätzung leider zuzustimmen: Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von 6 Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem das schadenauslösende Handlung mehr als 6 Jahre zurückliegt, ist der eingetretene Schaden vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen.

Zu Randnummer 31 (S. 77):

Für Oktober 2026 ist eine Ablösung des bisherigen Finanzverfahrens geplant. Die neue Finanzsoftware wird auch eine Schnittstelle zu ProSoz 14+ beinhalten.

Zu Randnummer 32 (S. 77):

Eine interne Arbeitsanweisung zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips wurde bereits erarbeitet. (s. Anlage 1).

Zu Randnummer 33 (S. 78):

Eine Regelung zur stichprobenartigen Kontrolle durch die Abteilungsleitung wurde bereits erarbeitet (s. Anlage 2).

Zu Randnummer 34 (S. 79):

Die Bereinigung der Fälle je Sachgebiet ist abgeschlossen.

Zu Randnummer 35 (S. 79):

Aufgrund einer fehlenden Schnittstelle zwischen dem Fachanwendungsprogramm der Fachabteilung zur Finanzsoftware laufen Mahnung und Vollstreckung von Forderungen der Unterhaltsvorschusskasse aktuell nicht über die Stadtkasse. Die Anschaffung einer neuen Finanzsoftware ist für Oktober 2026 geplant.

Fälle, in denen aktuell kein laufender Bezug von Unterhaltsvorschussleitungen mehr erfolgt, können händisch in das aktuelle Rechnungsprogramm CIP eingepflegt werden mit der Folge der Aufnahme des automatisierten Mahnverfahrens durch die Stadtkasse (Mahnung, Antrag Mahnbescheid, Vollstreckung usw.) Aktuell gibt es ca. 840 Altfälle, die neben den laufenden Verfahren aufgearbeitet werden müssen. Die Aufnahme in das automatisierte Mahnverfahren soll in diesem Rahmen testweise erfolgen, um zu prüfen, inwieweit die Bearbeitung dadurch effektiver wird.

Zu Randnummer 36 (S. 83):

Wie unter Rn. 35 dargelegt, bestehen im entsprechenden Bereich noch Rückstände. Wenn diese abgearbeitet sind, wird eine Untersuchung des Personalbedarfs erfolgen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für den Fall von unvorhergesehenem Personalausfall jederzeit eine Vertretung mit dem erforderlichen Fachwissen gewährleistet sein muss, da ein Liegenlassen der Anträge nicht möglich ist, denn die antragstellenden Personen sind in diesem Bereich auf eine zeitnahe Sachbearbeitung angewiesen.

Es macht daher aus unserer Sicht Sinn, zumindest drei Sachbearbeiter*innen für die Unterhaltsvorschussstelle vorzuhalten oder die Sachbearbeitung Unterhaltsvorschuss mit der Sachbearbeitung Beistandschaft zusammenzulegen, um somit eine bessere Basis bei Abwesenheiten und Krankheitsfällen zu haben.



Zu Randnummer 37 (S. 85):

Der Kontenabruf bei Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird noch in diesem Jahr von der Fachabteilung beantragt, so dass dann eine Abrufmöglichkeit bestehen wird.

Zu Randnummer 38 (S. 88):

Eine Schadensregulierung bei unserem Versicherer ist aufgrund Verfristung nicht mehr möglich. Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von 6 Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem der Anspruch auf Halbwaisenrente bereits mit dem Tod des Vaters im Dezember 2015 entstanden und bis zur Einstellung der Leistungen zum 31.05.2018 nicht geprüft worden war, ist ein Schadensausgleich durch unsere Kassenversicherung nicht mehr möglich.

Zu den Randnummern 39, 40 und 41 wurde keine weitere Rückmeldung gewünscht.

Zu Randnummer 42 (S. 101):

Der Ablauf zur Bereinigung des Altbestands wird im 2. Halbjahr 2025 im Team besprochen. Ziel ist es, im 1. Jahr ca. 30 % des Altfallbestandes zu bearbeiten

Zu den Randnummern 43 bis 47 wurde keine weitere Rückmeldung gewünscht

Zu Randnummer 48 (S. 108):

Die vom Rechnungshof festgestellten Mängel und Rückstände werden nach wie vor neben der laufenden Sachbearbeitung abgearbeitet. In Kürze steht aufgrund einer Umsetzung eine weitere Stellenvakanz an, was die Abarbeitung weiter verzögert. Eine etwaige Stellenreduzierung ist dann im Anschluss anhand einer Personalbedarfsbemessung vorzunehmen.

Zu Randnummer 49 (S. 110):

Aufgrund einer langfristigen Erkrankung ist die Administratorenstelle seit längerer Zeit nicht besetzt. Der Fachabteilung gelingt es mittlerweile, die wesentlichen Funktionalitäten der Fachanwendung sicherzustellen. Die geforderte Maßnahme wird umgesetzt, sobald dies personell möglich ist.

Zu Randnummer 50 (S. 111):

Aufgrund einer langfristigen Erkrankung ist die Administratorenstelle seit längerer Zeit nicht besetzt. Der Fachabteilung gelingt es mittlerweile, die wesentlichen Funktionalitäten der Fachanwendung sicherzustellen. Die geforderte Maßnahme wird umgesetzt, sobald dies personell möglich ist.

Zu Randnummer 51 (S. 111)

Gespräche mit den Anbietern werden geführt. Diese sind nur teilweise bereit, der Forderung umfangreich nachzukommen. Die Verwaltung prüft derzeit weitere Schritte.

Zu Randnummer 52 (S. 113)

Eine Schadensregulierung bei unserem Versicherer ist aufgrund Verfristung nicht mehr möglich. Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von 6 Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem die rückwirkende Kostenbeitragspflicht bereits mit der Vaterschaftsaner-



kennung im März 2017 entstanden war, ist ein Schadensausgleich durch unsere Kassenversicherung nicht mehr möglich.

Zu Randnummer 53 (S. 114 bis 117) :

- 1) Az. 4-440.00024...: Der Kostenbeitrag des Vaters für das Jahr 2021 wurde mittlerweile errechnet und endgültig festgesetzt.
- 2) Az. 4-440.00005...: Schadensausgleich wegen Verfristung ausgeschlossen
- 3) Az. 4-440.037...: Ermittlungen bei DRV, Arbeitgeber, Agentur für Arbeit (ALG), Krankenkasse, Jobcenter; seit 17.02.2025 befindet sich die Kindesmutter im Verbraucherinsolvenzverfahren
- 4) Az. 4-440.0009...: es wurde der komplette stationäre Hilfezeitraum (2022 - 2024) berechnet und eine Ratenzahlung vereinbart;
- 5) 4-440.00134... und 4-440.00143...: Der Kostenbeitrag der Mutter für die Jahre 2021 und 2022 wurde mittlerweile berechnet und die Mutter entsprechend dem Ergebnis von einem Kostenbeitrag freigestellt. (es ist somit kein Schaden entstanden)
- 6) Az. 4-440.00085...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen
- 7) Az. 4-440.00006...: Die Kostenbeiträge beider Elternteile wurden mittlerweile festgesetzt.
- 8) Az. 4-440.00148...: Kostenbeitrag wurde festgesetzt und Ratenzahlung vereinbart.
- 9) Az. 4-440.00256...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen.
- 10) Az. 4-440.00048...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen.
- 11) Az. 4-440.00029...: Die festgesetzten Kostenbeitragsforderungen sind zur Mahnung und Vollstreckung freigegeben. Das Widerspruchsverfahren läuft noch.

Zu Randnummer 54 (S. 121):

Az. 4-440.00137...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen.

Zu Randnummer 55 (S. 121):

s. Ausführen zu B7 bis B19

Zu Randnummer 56 (S. 121):

Az. 4-440.00161...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine Ermittlungen erfolgen.

Zu Randnummer 57 (S. 123):

- Az. 4-440.00017...: Bafög wurde beantragt und vereinnahmt; es ist somit kein Schaden entstanden
- Az. 4-440.00030...: Schadenshöhe muss noch geklärt werden (mangels Antragsstellung erfolgte keine Prüfung der Leistungsberechtigung und –höhe für Bafög, welche hierfür notwendig ist).
Prüfung steht noch aus
- Az. 4-440.00002...: Schadenshöhe liegt bei 128,00 € und damit unter dem Selbstbehalt bei der Eigenschadensversicherung von 250,00 €.

Zu Randnummer 58 (S. 124):

4-440.00002...: Schadenshöhe liegt bei 128,00 € und damit unter dem Selbstbehalt bei der Eigenschadensversicherung von 250,00 €.



Az. 4-440.00013...: Höhe des BAB und damit des Schadenshöhe noch unbekannt; Einkommensermittlungen wurden veranlasst, sind aber noch nicht abgeschlossen.

Zu Randnummer 59 (S. 124):

Az. 4-440.00002...: Schadenshöhe liegt bei 128,00 € und damit unter dem Selbstbehalt bei der Eigenschadensversicherung von 250,00 €

Az.4-440.00013...: Höhe des BAB und damit Schadenshöhe noch unbekannt, Einkommensermittlungen wurden veranlasst, sind aber noch nicht abgeschlossen.

Zu Randnummer 60 (S. 125):

1) Az. 440.00023...: Rente des Pflegevaters wurde abgelehnt, so dass diesbezüglich kein Schaden entstanden ist. Die Ermittlungen zur Rente des im Ausland verstorbenen Vaters laufen ins Leere, Schadenshöhe nicht ermittelbar

2) Az 4-440.00002...: Bei der verstorbenen Person handelte es sich um den Lebensgefährten der Pflegemutter und nicht um den Pflegevater. Es besteht somit kein Rentenanspruch, es ist kein Schaden entstanden.

3) Az 4-440.00112...: Fall aufgrund des Aktenzeichens nicht mehr zuordenbar, nachdem vom System ein neues Aktenzeichen konfiguriert wurde

4) Az. 4-440.00161...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Zu Randnummer 61 (S. 125):

Az. 440.00005...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Az. 4-440.00009...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Az. 4-440.00020...: Antrag auf OEG-Leistungen wurden gestellt, Ergebnis steht noch aus

Az. 4-440.00024...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Zu Randnummer 62 (S. 126):

Az. 440.00042 Sei/442-310: OEG: Leistungen wurden beantragt; Entscheidung steht noch aus.

Zu Randnummer 63 (S. 128):

Az. 440.00023.Rich/442-300: Prüfung steht noch aus

Az. 4-440.00137 Her/442-300: Prüfung steht noch aus

Az. 4-440.00028 Kir/442-310: Prüfung steht noch aus

Az. 4-440.00008.Bot/442-300: Fallabgabe ist erfolgt, Kostenbeziehung steht noch aus

Zu Randnummer 63 (S. 128):

Az. 440.00023...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Az. 4-440.00137...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Az. 4-440.00028...: Im betroffenen Sachgebiet konnten aufgrund der hohen Rückstände noch keine abschließenden Ermittlungen erfolgen.

Az. 4-440.00008...: Fallabgabe ist erfolgt, Kostenbeziehung steht noch aus



Zu Randnummer 64 (S. 130):

Az 4-440.00006.Sold/442-310: Fallabgabe wurde beantragt. Rückmeldung des erstattungspflichtigen Jugendamts steht noch aus. Erst danach kann geprüft werden, ob es sich ggf. um einen Haftpflichtschaden handelt

Zu Randnummer 65 (S.131):

Eine Schadensregulierung bei unserem Versicherer ist aufgrund Verfristung nicht mehr möglich. Für die sogenannte Kassenversicherung (= Eigenschadensversicherung) besteht vertragsgemäß ein versicherter Zeitraum von 6 Jahren. Schäden, deren Ursache länger als sechs Jahre zurückliegt, sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen. Nachdem der Antrag auf Kostenerstattung bereits 2017 entstanden war, ist ein Schadensausgleich durch unsere Kassenversicherung nicht mehr möglich.

Zu Randnummer 66 (S. 138):

Aufgrund einer langfristigen Erkrankung ist die Administratorenstelle seit längerer Zeit nicht besetzt. Daher konnte das Fach- und Finanzcontrolling bisher nicht wie vorgesehen fortentwickelt werden. Im Rahmen der Fachaufsicht und des im SGB VIII vorgesehenen kollegialen Zusammenwirkens wird dem Thema ein besonderes Augenmerk geschenkt. Ziel bleibt, anhand von Daten aus der Fachanwendung ein entsprechendes Instrument aufzubauen.

Zu Randnummer 67 (S. 139):

Im Rahmen der Fachaufsicht und des im SGB VIII vorgesehenen kollegialen Zusammenwirkens wird dem Thema ein besonderes Augenmerk geschenkt. Ein erster Entwurf des Konzepts liegt vor. (s. Anlage 3).

Zu den Randnummern 68 bis 70 wurde keine weitere Rückmeldung gewünscht

Zu Randnummer 71 (S. 145):

Es wird derzeit noch geprüft, ob die Einnahmeausfälle durch die Eigenschadensversicherung ausgeglichen werden können oder ob ein etwaiger Schadensausgleich wegen Verfristung vom Versicherungsschutz der Kassenversicherung ausgeschlossen ist.

Zu Randnummer 72 (S. 146):

Ja, die EBS wird die Kosten für Kanalsanierungen durch einmalige Entgelte anfordern

Zu Randnummer 73 (S. 147):

Ja, die Kosten werden zukünftig beim beitragsfähigen Aufwand berücksichtigt. Es wird geprüft, ob die Einnahmeausfälle noch nacherhoben werden können.

Zu den Randnummern 74 bis 76 wurde keine weitere Stellungnahme gewünscht

Zu Randnummer 77 u. 78 (S. 150 bis 151):

Insbesondere aufgrund des touristischen Aufkommens in Speyer besteht ein hoher Bedarf an innerstädtischen Toilettenanlagen, so dass die Schließung einer Toilettenanlage aktuell nicht in Erwägung gezogen wird. Es ist jedoch beabsichtigt, für die Benutzung der Toiletten im Innenstadtbereich ein Entgelt zu erheben, soweit sich dies realisieren lässt (z.B. durch einen



Münztüröffner oder ein Drehkreuz). Außerdem sollen Toilettenanlagen, die derzeit weniger frequentiert sind, künftig besser ausgeschildert werden (z.B. Nikolausgasse).

Zu Randnummer 79 (S. 153):

Die Erstellung eines eigenen Produktes für die gebührenpflichtige Straßenreinigung wird seitens der Verwaltung befürwortet.

Zu Randnummer 80 bis 85 (S. 154 bis 159):

Die Aktualisierung der Satzungsregelungen wird vorbereitet. In diesem Rahmen werden auch die Stundenverrechnungssätze überprüft und an die aktuellen Tarifentgelte angepasst. Auch die der Straßenreinigung zuzuordnenden Straßenabfallkörbe werden in die neue Gebührenkalkulation eingestellt. Außerdem wird eine Reduzierung des Gemeindeanteils auf 25 % geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Eine neue Straßenreinigungsgebührensatzung soll dem Stadtrat spätestens im 1. Quartal 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu Randnummer 86 bis 87 (S. 160 bis 161):

Die Bauverwaltung erarbeitet zusammen mit dem Baubetriebshof für den Winter 2026 einen Vorschlag für eine Gebührensatzung und wird diese dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, auf welchen Straßen Winterdienstleistungen durch die Stadt erbracht werden sollen und in welchen Bereichen dies auf die Grundstückseigentümer übertragen wird.

Zu Randnummer 88 (S.163):

Die ILV-Stundenverrechnungssätze werden von der Fachabteilung unter Beteiligung des Controllings überarbeitet. Die sich hieraus ergebenden Umsetzungsvorschläge werden dem Stadtrat 2026 zur Entscheidung vorgelegt.

Zu Randnummer 89 (S. 164):

Der Mehrwert bzw. die Rentabilität des kommunalen Weinberges wird durch die Fachabteilung geprüft und das Ergebnis der Prüfung dem Stadtvorstand bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens vorgelegt.

Zu Randnummer 90 (S. 165):

Aufgrund der aufgezeigten Rechtsprechung wird der Baubetriebshof bzw. Stadtgrün nach einer entsprechenden Ankündigung in den öffentlichen Medien keine Baumpflege- oder Baumfällarbeiten auf privaten Liegenschaften Dritter durchführen.

Zu Randnummer 91 (S. 166):

Die Erkenntnisse aus dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) werden weiterhin genutzt und bei Bedarf die Betriebsärztin hinzugezogen.

Zu Randnummer 92 (S. 168):

Die Erhebung bzw. Bilanzierung von Bewirtschaftungsflächen des Stadtgrüns werden mit der Erstellung des Urbanen Digitalen Zwillings möglich und 2026 in eine GIS-gestützte Datenbank überführt.

Zu Randnummer 93 (S. 170):



Inwieweit eine Reduzierung des Personalbedarfs für die Grünflächenunterhaltung möglich ist, wird noch einer genaueren Prüfung unterzogen. Im Stellenplan 2026 ist aktuell noch kein „kw-Vermerk“ vorgesehen.

Zu Randnummer 94 (S. 171):

Ja, dies wird künftig berücksichtigt.

Zu Randnummer 95 (S. 172):

Die Verrechnungssätze werden noch aktualisiert.

Zu Randnummer 96 (S. 173):

Die Beträge werden noch aktualisiert.

Zu Randnummer 97 (S. 173):

Die Beträge werden noch aktualisiert

Zu Randnummer 98 (S. 178):

Es werden die Stundenverrechnungssätze nach Ziffer 1.1. bzw. 1.2. des Kosten- und Gebührenverzeichnisses berechnet. Ziffer 1.3. bezieht sich auf Brandsicherheitswachen in Versammlungsstätten; § 5 Abs.4 der FW-Satzung wird textlich konkretisiert.

Zu Randnummer 99 (S. 179):

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für den entstandenen Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Erlass von Leistungsbescheiden soll wieder eingeführt, die satzungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür werden vorbereitet. Die Mehrerträge sind in den Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan 2026 bereits berücksichtigt. Das Gebührenverzeichnis wird mit der Haushaltssatzung 2026 entsprechend angepasst.

Zu Randnummer 100 (S. 180):

Die Erarbeitung einer internen Dienstanweisung für die Ermittlung und Erhebung von Verwaltungsgebühren wird vorbereitet.

Zu Randnummer 101 wird keine weitere Rückmeldung gewünscht.

Zu Randnummer 102 (S. 184):

Auch die Gebühren für die bauaufsichtlichen Verfügungen wurden an die aktuelle Gebührenverordnung angepasst und dementsprechend erhöht. Bei den Zeiten handelt es sich um angefangene Stunden, welche hier abgerechnet werden. Jedoch wird auch hier auf eine genauere Zeiterfassung geachtet.

Zu Randnummer 103 (S. 185):

Der Fokus des Verwaltungshandels lag bisher auf der Einführung der Geschwindigkeitsüberwachung. Die Umsetzung der technischen und personellen Machbarkeit haben die personellen Ressourcen der Straßenverkehrsbehörde komplett ausgeschöpft. Die Gebührenlage für Bewohnerparkausweise steht jedoch weiterhin im Fokus und die Voraussetzungen für den Erlass einer Gebührenordnung werden zeitnah geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.



Zu den Randnummer B 1 bis B 6 der Anlage 5 wurde keine weitere Stellungnahme gewünscht.

Zu Randnummer B 7 (Anlage 5, S. 3):

- 1) Az 4-440.00004, 440.00005., 440.00048.: Forderung wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherungsamt steht noch aus
- 2) Az 4-440.00006: Rückmeldung Kostenerstattung steht noch aus, dann ggf. Meldung an Versicherungsamt.
- 3) Az. 4-440.00007: KE verjährt/Versicherungsschaden geltend gemacht; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden 1.088,90€)
- 4) Az: 4-440.00009: Kindergeld wurde erstattet (kein Schaden entstanden)
- 5) Az. 4-440.00010, 4-440.0027, 4-440.00030., 4-440.00031, 4-440.00032: Rückforderung Kindergeld wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherungsamt steht noch aus
- 6) Az. 4-440.00014, 4-440.00231: Rückforderung Kindergeld wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherungsamt steht noch aus
- 7) 4-440.00034: Schadensmeldung an Versicherung ist erfolgt; Rückmeldung steht noch aus (möglicher Schaden: 3.132,60€)

Zu Randnummer B 8 (Anlage 5, S. 4):

- 1) Az. 4-440.00017: Fall wurde an die Versicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus; Anspruch vermutlich verfristet (Schadenshöhe: 8.416,00€)
- 2) Az.4-440.00018: unterbliebener Erstattungsantrag Kindergeld Familienkasse/Niederschlagung; Versicherungsschaden gemeldet; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden: 6.480,00€)

Zu Randnummer B 9 (Anlage 5, S. 5):

Az.4-440.00020: unterbliebener Erstattungsantrag Kindergeld Familienkasse/Niederschlagung; Versicherungsschaden gemeldet, Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden: 6.060,00€)

Zu Randnummer B 10 (Anlage 5, S. 6):

Az.4-440.00021: Schaden wurde von Versicherung erstattet (Selbstbehalt in Höhe von 250,00€)

Zu Randnummer B 11 (Anlage 5, S. 6):

Az. 4-440.00021: Schaden nur in Höhe des Selbstbehalts bei der Eigenschadensversicherung von 250,00€

Zu Randnummer B 12 (Anlage 5, S. 6):

Az.4-440.00023: versäumter Erstattungsanspruch bei Familienkasse- Versicherungsschaden geltend gemacht/Rückmeldung steht noch aus (3.094€)

Zu Randnummer B 13 (Anlage 5, S. 7):

Az.4-440.00025: unterbliebener Erstattungsantrag Kindergeld Familienkasse/Niederschlagung; Versicherungsschaden gemeldet; Ergebnis steht noch aus; vermutlich verjährt (Schaden 3.094,00€)

Zu Randnummer B 14 (Anlage 5, S. 7):

Az.4-440.00028: verspäteter Erstattungsantrag Kindergeld; Ratenzahlung wurde mit Mutter bis Ende 2027 vereinbart (derzeit kein Schadensfall)

Zu Randnummer B 15 (Anlage 5, S. 8):



Az.4-440.00062: Meldung an das Versicherungsamt ist derzeit in Bearbeitung

Zu Randnummer B 16 (Anlage 5, S. 9):

Az.4-440.00071: Rückforderung Kindergeld wurde niedergeschlagen; Meldung an Versicherung steht noch aus

Zu Randnummer B 17 (Anlage 5, S. 9):

Az.4-440.00077: Gesamtes Kindergeld wurde zwischenzeitlich erstattet; erledigt

Zu Randnummer B 18 (Anlage 5, S. 9):

Az.4-440.00085: Meldung an die Versicherung steht noch aus

Zu Randnummer B 19 (Anlage 5, S. 9):

s. B 18

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Seiler

Stefanie Seiler



Anlage 1:

Interne Arbeitsanweisung zur Einführung des Vier-Augen-Prinzips bei Neufällen in der Unterhaltsvorschusskasse

1. Zielsetzung

Zur Sicherstellung der rechtmäßigen und sachgerechten Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen wird für Neufälle ein verbindliches Vier-Augen-Prinzip eingeführt. Die Maßnahme dient der Qualitätssicherung, Fehlervermeidung sowie dem Schutz der Mitarbeitenden.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeitenden der Unterhaltsvorschusskasse,

3. Regelung zum Vier-Augen-Prinzip

(1) Vor Zahlbarmachung von Leistungen in Neufällen ist eine fachliche Prüfung durch eine zweite sachkundige Person vorzunehmen.

(2) Die prüfende Person kontrolliert insbesondere:

- Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen,
- Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 1–3 UVG,
- korrekte Berechnung der Leistung gemäß § 2 UVG,

(3) Die Durchführung der Prüfung ist durch Sichtvermerk („geprüft am [Datum], [Name/Kürzel]“) auf dem digitalen oder physischen Vorgang zu dokumentieren.

(4) Erst nach erfolgter Prüfung und Dokumentation darf die Zahlbarmachung erfolgen.

4. Verantwortung

Die fallführende Sachbearbeiterin bzw. der fallführende Sachbearbeiter ist für die vollständige Vorbereitung des Vorgangs verantwortlich. Die prüfende Person trägt Mitverantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der freigegebenen Zahlungen.

5. Vertretungsregelung

Bei Abwesenheit der vorgesehenen Prüferin bzw. des Prüfers wird eine Vertretung durch die Abteilungsleitung organisiert.

6. Inkrafttreten

Diese Anweisung tritt mit Wirkung vom [Datum] in Kraft.

Speyer, den [Datum]

AL 420:

Anlage 2:



Regelung zur stichprobenartigen Kontrolle des gesamten Fallbestandes

(Ergänzung zur Dienstanweisung zum Vier-Augen-Prinzip in der Unterhaltsvorschusskasse)

1. Zielsetzung

Zur Wahrnehmung der Fach- und Rechtsaufsicht, zur Sicherstellung der dauerhaften Rechtmäßigkeit laufender Leistungen sowie zur Qualitätssicherung erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle des gesamten UVG-Fallbestandes durch die Abteilungsleitung oder eine von ihr beauftragte fachkundige Person.

2. Geltungsbereich

Die Regelung umfasst **sämtliche aktiv geführten Unterhaltsvorschussfälle** einschließlich laufender Zahlungen, Rückforderungen und Übergangsforderungen – unabhängig vom Antragszeitpunkt.

3. Umfang und Frequenz der Prüfung

(1) Es wird jährlich eine **Stichprobe von mindestens 3 - 5 % des aktiven Fallbestandes** gezogen. Die genaue Quote kann je nach Ressourcenlage durch die Abteilungsleitung angepasst werden.

(2) Innerhalb eines Kalenderhalbjahres soll **jede fallführende Sachbearbeitung mindestens einmal mit einem Fall in der Stichprobe vertreten sein** (Rotation).

(3) Zusätzlich können **anlassbezogene Prüfungen** (z. B. bei Verdachtsmomenten, auffälligen Konstellationen oder Hinweisen von außen) jederzeit durchgeführt werden.

4. Auswahl der Fälle

Die Auswahl erfolgt durch:

- Zufallsauswahl mittels Fachverfahren oder manueller Liste,
- und/oder risikoorientiert (z. B. ungewöhnlich hohe Rückstände, langjähriger Leistungsbezug ohne Unterbrechung, wiederholte Ablehnungen).

5. Prüfungsinhalte

Die Kontrolle umfasst u. a.:

- Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 1–3 UVG,
- Aktualität und Plausibilität der gespeicherten Daten (z. B. Wohnsitz, Aufenthaltsstatus, Schulausbildung, Altersgrenzen),
- Korrektheit der Zahlungshöhe und etwaiger Kürzungen,
- Rückgriff nach § 7 UVG (Titulierung, Vollstreckungsmaßnahmen, Entscheidung über Ausfall)
- ordnungsgemäße Dokumentation im Fachverfahren.

6. Dokumentation und Nachbearbeitung

(1) Jede Prüfung wird mit einem **Kurzprotokoll** dokumentiert, das die geprüften Punkte sowie etwaige Feststellungen und Empfehlungen enthält.

(2) Festgestellte Unklarheiten oder Fehler werden **wertschätzend mit der fallführenden Person besprochen** und ggf. korrigiert.

(3) Größere oder wiederkehrende Abweichungen werden systematisch ausgewertet und in geeigneten Formaten (z. B. Teambesprechung, Schulung) bearbeitet.



7. Vertraulichkeit und Fehlerkultur

Die Prüfung dient der Qualitätssicherung und fachlichen Weiterentwicklung. Rückmeldungen erfolgen in konstruktiver und kollegialer Weise. Die Maßnahme ist nicht disziplinarisch zu verstehen.

8. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am [Datum] in Kraft und wird nach einem Jahr evaluiert.



Anlage 3:

Konzept „Rückkehrmanagement“ im Rahmen der Heimunterbringung nach SGB VIII

1. Ausgangslage und Begründung

Die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen nach §§ 27, 34 SGB VIII ist eine der kostenintensivsten Hilfen zur Erziehung. Gleichzeitig verpflichtet § 37 SGB VIII die Jugendämter zur Zusammenarbeit mit den Eltern mit dem Ziel, das Kind nach Möglichkeit wieder in die Familie zu integrieren. Ein strukturiertes Rückkehrmanagement dient somit sowohl der Wahrung des Kindeswohls als auch der wirtschaftlichen Steuerung öffentlicher Mittel.

2. Zielsetzung

- **Kindeswohlorientierung:** Rückkehr findet nur statt, wenn sie das Wohl und die Entwicklung des Kindes sichert.
- **Familienstärkung:** Eltern sollen durch begleitende Hilfen befähigt werden, wieder Verantwortung zu übernehmen.
- **Transparenz:** Entscheidungen sollen für Eltern, Träger und Aufsicht nachvollziehbar sein.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Dauer stationärer Hilfen soll nicht länger als notwendig sein.

3. Leitlinien des Rückkehrmanagements

1. **Frühe Perspektivklärung:** Bereits beim Beginn einer Heimunterbringung wird die Möglichkeit einer Rückkehr thematisiert und dokumentiert.
2. **Hilfeplan als Steuerungsinstrument** (§ 36 SGB VIII): Jeder Hilfeplan enthält eine Passage zur Rückkehrperspektive.
3. **Systematische Überprüfung:** Spätestens alle 6-12 Monate erfolgt eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Rückkehr vorliegen.
4. **Schrittweise Umsetzung:** Rückkehr wird in klaren Phasen geplant – von der Analyse über die Vorbereitung bis zur Nachsorge.
5. **Partizipation:** Kinder und Eltern werden aktiv einbezogen, um Motivation und Bindung zu stärken.

4. Prozessschritte

4.1 Analysephase

- Detaillierte Einschätzung der Familiensituation (Risikofaktoren, Ressourcen).



- Erfassung der Gründe für die Herausnahme und welche Veränderungen erforderlich sind.
- Erstellung eines Rückkehrprofils mit Indikatoren: z. B. Wohnsituation, psychische Stabilität der Eltern, Erziehungskompetenzen.

4.2 Förder- und Rückkehrplan

- Festlegung konkreter Ziele, die die Familie erreichen muss (z. B. Teilnahme an Elterntrainings, Therapien, Sicherung des Lebensunterhalts).
- Vereinbarung von Hilfen zur Erziehung im ambulanten Bereich (§ 30, § 31 SGB VIII).
- Zeitlicher Rahmen und Verantwortlichkeiten werden dokumentiert.

4.3 Übergangsphase

- Steigerung von Umgang und Verantwortung: von begleiteten Besuchskontakten über Wochenendaufenthalte bis zur Übertragung von Alltagsverantwortung.
- Enge Begleitung durch ASD und Träger, regelmäßige Evaluation im Hilfeplanverfahren.
- Schriftliche Vereinbarungen mit Eltern und Kind über Schritte und Ziele.

4.4 Rückführung und Nachsorge

- Offizielle Beendigung der stationären Maßnahme mit schriftlicher Dokumentation.
- Übergang in ambulante Hilfen zur Stabilisierung (z. B. Familienhilfe, sozialpädagogische Begleitung).
- Nachsorgephase mit klar definierten Kontaktpunkten (Hausbesuche, Hilfeplangespräche, Notfallplan).

5. Indikatoren für Rückkehrfähigkeit

- Stabilität der Wohnsituation.
- Abbau von akuten Gefährdungsfaktoren (z. B. Gewalt, Sucht, psychische Krisen).
- Nachweisbare Verbesserung der elterlichen Erziehungskompetenz.
- Kind zeigt Bindungsbereitschaft und positive Entwicklung im Kontakt zur Familie.
- Kooperationsbereitschaft der Eltern mit Hilfesystemen.



6. Grenzen und Herausforderungen

- Rückkehr ist nicht in jedem Fall möglich (z. B. bei fortbestehender Kindeswohlgefährdung).
- Fachliche Einschätzungen können im Spannungsfeld zu ökonomischen Erwartungen stehen.
- Personelle Ressourcen des Jugendamtes müssen auskömmlich sein, um Rückkehrprozesse eng zu begleiten.

